

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Vernehmlassungsverfahren

---

### **Eidgenössisches Departement des Innern**

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 1983

### **Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG)

Vernehmlassungsfrist: 30. September 1983

26. April 1983

Bundeskanzlei

## Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Kolbe Heinz*, geb. 27. Mai 1950, deutscher Staatsangehöriger, Kraftfahrer, wohnhaft gewesen in D-6630 Saarlouis-Ensdorf, Ringstrasse 16, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 4. März 1983 aufgrund des am 13. Mai 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 300 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 350 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, 4010 Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

26. April 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

*Thaller Richard*, geb. 5. Mai 1953, deutscher Staatsangehöriger, Kraftfahrer, wohnhaft gewesen in D-7417 Pfullingen, Klosterstrasse 77, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 4. März 1983 aufgrund des am 13. Mai 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 300 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten An-

trag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 350 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, 4010 Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

26. April 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

# **Vertrag über die Anerkennung der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker**

vom 24. März 1983

---

## **Vertrag**

*zwischen*

dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement

*und*

der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG)

*über die Anerkennung der Stiftung REG*

1. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Artikel 50 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>1)</sup> über die Berufsbildung, anerkennt die Stiftung REG als Institution zur Förderung des beruflichen Aufstieges.
2. Die Stiftung REG verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen:
  - a. Sie enthält sich im Sinne von Artikel 43 Absatz I der Verordnung vom 7. November 1979<sup>2)</sup> über die Berufsbildung jeder Standespolitik und jeder Behinderung der freien Berufsausübung.
  - b. Die Beschlüsse des Stiftungsrates vom 6. Februar 1980 und vom 2. September 1980 betreffend die Revision der Statuten, des Reglementes und der Leitsätze der Stiftung REG werden in Kraft gesetzt.
  - c. Die Prüfungen für den Eintrag in die Register A (Hochschulstufe), B (HTL-Stufe) und C (Stufe Technikerschule TS) werden von den zuständigen Prüfungskommissionen gemäss den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Prüfungsreglementen durchgeführt.
  - d. Erfolgreiche Prüfungskandidaten werden in das der abgelegten Prüfung entsprechende Register eingetragen. Mit dem Eintrag bekundet die Stiftung REG, dass der Eingetragene im Zeitpunkt des Eintrages die dem betreffenden Schuldiplom entsprechende Qualifikation nachgewiesen hat.

<sup>1)</sup> SR 412.10

<sup>2)</sup> SR 412.101

e. Vom Datum der Anerkennung an kann gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>1)</sup> über das Verwaltungsverfahren gegen Beschlüsse des Stiftungsrates beziehungsweise der Prüfungskommission betreffend die Nichteintragung von Kandidaten in das von ihnen angestrebte Register, die Streichung und die Nichtzulassung zu den Prüfungen Beschwerde erhoben werden. Erste Beschwerdeinstanz ist das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt), zweite Beschwerdeinstanz das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Entscheide über den Registereintrag ohne Prüfung und gegen die Streichung aus dem Register sind an das Bundesgericht weiterziehbar. Die Stiftung REG verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass Beschlüsse des Stiftungsrates und der Prüfungskommission mit einer Rechtsmittelbelehrung über die erste Beschwerdeinstanz versehen werden.

f. Die Stiftung REG verpflichtet sich, zuhanden des Bundesamtes zu eingegangenen Beschwerden innert dreier Monate Stellung zu nehmen.

3. Für die Bemessung des jährlichen Bundesbeitrages werden die folgenden Aufwendungen der Stiftungsrechnung bis zu den angegebenen Maximalbeträgen herangezogen:

Kostenarten	Jährlicher Maximalbetrag Fr.
Gehaltskosten .....	100 000.—
Anteil Sekretariatskosten .....	3 000.—
Taggelder und Reisespesen des Direktionskomitees und der Prüfungskommission .....	25 000.—
<b>Maximal anrechenbare Ausgaben total .....</b>	<b>128 000.—</b>

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung.

4. Die vorliegende, in der Form eines «öffentlich-rechtlichen Vertrages» ausgesprochene Verfügung ist im Bundesblatt zu publizieren.

Die Anerkennung tritt nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise nach der Abweisung allfälliger Verwaltungsgerichtsbeschwerden durch das Bundesgericht in Kraft.

5. Der vorliegende Vertrag erlischt bei Auflösung der Stiftung REG. Er kann vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalender-

<sup>1)</sup> SR 172.021

## Anerkennung der Stiftung REG

---

jahres gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Stiftung REG nicht mehr gegeben sind. Der Stiftung REG steht dasselbe Kündigungsrecht ohne Angabe einer Begründung zu.

24. März 1983

Die Parteien:

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement:  
Furgler

Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG)

Der Präsident: Reinhard

9137

---

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die vorstehend verfügte Anerkennung der Stiftung REG kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. Diese hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; sie ist in dreifacher Ausfertigung und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen.

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1983
Date	
Data	
Seite	215-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.